

# Update

## E-Commerce – Datenschutz

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

### Zusammenfassung:

#### 1. Neue Meldepflichten bei Datenpannen in Kraft getreten

- Seit 25. August müssen Telekommunikations- und Internetdienstleister Datenabflüsse innerhalb 24 Stunden melden. Informationspflichten geben weiteres Argument für ausschließlich verschlüsselte Datenspeicherung.

#### 2. Erhebliche Änderungen im E-Commerce-Recht ab Juni 2014

- Am 13. Juni 2014 tritt die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in deutsches Recht in Kraft – ohne jede Übergangsfrist.

#### 3. EU-Parlament einigt sich auf Text für Datenschutz-Grundverordnung

- Alle Fraktionen des Europaparlaments haben sich geeinigt. Abstimmung mit Kommission und Rat soll noch vor den Wahlen erfolgen.

#### 4. Aufsichtsbehörden gegen Datenübermittlungen in Drittstaaten

- Die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben angekündigt, vorerst keine Datenübermittlungen in die USA und andere so genannte unsichere Drittstaaten zu erlauben.

### 1. Neue Meldepflichten bei Datenpannen in Kraft getreten

Am 25. August 2013 sind neue Vorschriften für den Umgang mit Datenverlusten bei Telekommunikations- und Internetanbietern in Kraft getreten. Es gelten nun EU-weit einheitlich detaillierte Regeln, was die Anbieter in Fällen von Datenverlust, Datendiebstahl und anderen Beeinträchtigungen des Schutzes personenbezogener Kundendaten tun müssen.

Bisher gab es bereits in § 42a BDSG, § 15a TMG und § 109a TKG Regelungen über Benachrichtigungspflichten bei Datenpannen. Die neue EU-Verordnung, die in allen EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht ist, hat jetzt genauere und strengere Regeln aufgestellt.

Insbesondere muss die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb 24 Stunden erfolgen, wofür zudem ein Online-Formular vorgeschrieben ist (Art. 2 i.V.m. Anhang I Datenpannen-VO). Nachträge sind nur ausnahmsweise zulässig.

Außerdem muss der Provider die Betroffenen informieren (Art. 3 Datenpannen-VO). Für den Inhalt stellt die Verordnung eine Mindest-Liste auf (Anhang II). Als besonders kritisch definiert die Verordnung neben den „besonderen Arten personenbezogener Daten“ nach § 3 Abs. 9 BDSG (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) auch Standortdaten, Internet-Protokolldateien, Webbrowser-Verläufe, E-Mail-Daten und Aufstellungen von Einzelverbindungen.

Wichtig ist dabei eine ordnungsgemäße Protokollierung der Datenflüsse: Denn wenn der Betreiber nicht sämtliche betroffenen Kunden kurzfristig informieren kann, muss er zusätzlich in großen nationalen oder regionalen Medien entsprechende Informations-Anzeigen schalten (Art. 3 Abs. 7 Datenpannen-VO). Anders als nach § 42a BDSG ersetzt die Zeitungsanzeige aber nicht die persönliche Information der Betroffenen – diese muss immer noch nachgeholt werden, sobald sie ermittelt sind.

Die Verordnung zeigt nochmals den Sinn auf, Daten ausschließlich verschlüsselt zu speichern und wann immer möglich durch Hash-Bildung zu pseudonymisieren: Denn kommen nur verschlüsselte oder gehashte Daten ohne den jeweiligen Schlüssel abhandeln, entfallen die Benachrichtigungspflichten (Art. 4 Datenpannen-VO). Eine Verschlüsselung ist dabei sowohl auf Datei- oder Datensatz-Ebene sinnvoll (für den Fall, dass z.B. Sicherheitslücken in Software bestehen) als auch auf Datenträger-Ebene (so dass gestohlene Server ihre datenpannenrechtliche Relevanz verlieren und beispielsweise auch der Gewährleistungs-Austausch von Festplatten ohne aufwendige Auftragsdatenverarbeitungsverträge möglich ist).

#### Weiterführende Informationen:

Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Kommission vom 24. Juni 2013 über die Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

<https://www.boetticher.de/13103a>

## 2. Erhebliche Änderungen im E-Commerce-Recht ab Juni 2014

Ab dem 13. Juni 2014 gilt ein in weiten Bereichen geändertes Verbraucher- und E-Commerce-Recht. Nachdem der deutsche Gesetzgeber bereits zum 1. August 2012 die „Button-Lösung“ eingeführt hatte, setzt Deutschland nunmehr auch die restlichen Regelungen der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie in nationales Recht um. Das neue Recht enthält sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen für Händler. Vor allem aber bringt das Gesetz einen großen Umstellungsaufwand mit sich, so dass Händler schnellstmöglich mit der Umsetzung beginnen sollten. Übergangfristen gibt es nicht.

### Geänderter Verbraucherbegriff

Die erste Änderung des Gesetzes sieht wichtiger aus als sie in der Praxis ist: Als Verbraucher gilt künftig auch, wer den gekauften Gegenstand auch für sein Gewerbe

mitnutzt, wenn nur die private Nutzung überwiegt (§ 13 BGB n.F.). Doch eine solche gewerbliche Mitnutzung war auch bisher kaum je beweisbar.

### Diverse Zusatzkosten verboten

Wichtiger ist das Ende von Kundenservice unter 0900- und ähnlichen Telefonnummern: Der Verbraucher darf die Kosten dafür künftig von seiner Telefonrechnung streichen. Statt dessen muss der Unternehmer die (normalen) Telefonkosten bezahlen (§ 312a Abs. 5 BGB n.F.). Auch an anderen Stellen sind Querfinanzierungen zu Lasten der Kunden nicht mehr zulässig: So muss stets ein gängiges und zumutbares Zahlungsmittel ohne Aufpreis angeboten werden. Außerdem dürfen die verlangten Aufpreise etwa für Paypal- oder Kreditkartenzahlung nur den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen (§ 312a Abs. 4 BGB n.F.). Zusatzleistungen – etwa eine Versicherung bei einer Reisebuchung – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht voraktiviert sind, sondern vom Kunden ausdrücklich hinzugewählt wurden (§ 312a Abs. 3 BGB n.F.).

### Komplett neues Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht für Verbraucher wird umfassend neu geregelt. Das Rückgaberecht entfällt und der Widerruf muss künftig ausdrücklich erklärt werden – kommentarloses Zurücksenden der Kaufsache genügt nicht mehr. Die Widerrufsfrist beträgt (einheitlich in der ganzen EU) 14 Tage. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht oder nicht korrekt über das Widerrufsrecht belehrt, erlischt das Widerrufsrecht nach einem Jahr und 14 Tagen. Das gilt auch für Altfälle: Hier können Händler ab dem 28. Juni 2015 (außer in Sonderfällen) sicher sein, dass nicht nach vielen Jahren ein Kunde widerruft. Bisher musste der Händler in diesen Fällen den Kaufpreis erstatten und erhielt nur eine typischerweise völlig wertlose Ware zurück.

Bei Dienstleistungen verbessert sich die Situation für Unternehmer zwar dadurch, dass das Widerrufsrecht bereits dann erlischt, wenn nur der Unternehmer seine Leistung vollständig erbracht hat (§ 356 Abs. 4 BGB n.F.). Dafür ist aber Voraussetzung, dass der Verbraucher ausdrücklich der Leistungserbringung zugestimmt hat und bestätigt hat, dass er damit sein Widerrufsrecht verliert. Positiver ist die Regelung für Anbieter von Downloads: Wenn der Verbraucher hier dem Download zugestimmt und bestätigt hat, dass er damit sein Widerrufsrecht verliert, genügt bereits der Beginn der Leistungserbringung (§ 356 Abs. 5 BGB n.F.), um das Widerrufsrecht erlöschen zu lassen.

Leicht ausgeweitet wurden die Fälle, in denen ein Widerrufsrecht vollständig ausgeschlossen ist (§ 312g Abs. 2 BGB n.F.) – etwa bei versiegelten Waren, die aus Gründen von Hygiene oder Gesundheitsschutz nicht zur

Rückgabe geeignet sind, wenn der Verbraucher das Siegel entfernt hat. Bereits seit längerem schließt ein Bruch des Siegels das Widerrufsrecht bei Software, Videos usw. aus.

Künftig gibt es ein – europaweit einheitliches – Muster-Widerrufsformular (Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB n.F.), das der Händler dem Kunden zur Verfügung stellen muss. Für die Widerrufsbelehrung gibt es ein neues Muster, das – korrekt ausgefüllt – alle Informationspflichten zum Widerrufsrecht erfüllt (Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB n.F.). Möglich ist künftig auch ein Online-Formular für den Widerruf, wenn der Händler den Eingang bestätigt (§ 356 Abs. 1 BGB n.F.). Allerdings muss der Kunde die Formulare nicht verwenden und darf künftig sogar telefonisch den Widerruf erklären.

### Rückabwicklung und Versandkosten

Die ungeliebte 40-Euro-Klausel tritt außer Kraft: Ab dem 13. Juni 2014 muss der Käufer die Kosten der Rücksendung nach Widerruf tragen – jedenfalls wenn er darüber informiert wurde und der Händler die Kosten nicht freiwillig übernimmt (§ 357 Abs. 6 BGB n.F.). Kann die Kaufsache allerdings nur per Spedition zurückgesandt werden, muss der Händler auch vorab über die dafür entstehenden Kosten informieren (Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EGBGB n.F.). Dafür muss der Kunde aber die Spedition selbst beauftragen – bisher war das Aufgabe des Händlers. Wer nicht die Muster-Widerrufsbelehrung verwendet, sollte auch die Spedition benennen, deren Preis er angibt (vgl. Erwägungsgrund 36 der Verbraucherrechte-Richtlinie). In der Muster-Widerrufsbelehrung ist diese Angabe zwar nicht vorgesehen, aber gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB n.F. ist das unschädlich, weil die Muster-Widerrufsbelehrung vom Gesetz als korrekt fingiert wird. Der Händler dagegen trägt die Hinsendekosten nach dem günstigsten Tarif; alle Zuschläge trägt der Käufer (§ 357 Abs. 2 BGB n.F.). Die Rückabwicklung wird schneller: Der Kunde muss die Ware binnen 14 Tagen zurücksenden, der Händler den Kaufpreis binnen gleicher Frist erstatten (§ 357 Abs. 1 BGB n.F.). Der Händler hat aber ein ausdrücklich geregeltes Zurückbehaltungsrecht, bis er die Ware zurück oder einen Versandnachweis erhalten hat (§ 357 Abs. 4 BGB n.F.).

### Umfassend geänderte Informationspflichten

Umfassende Änderungen gibt es auch bei den Informationspflichten. Ärgerlich für Unternehmer ist davon insbesondere Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB n.F.: Danach dürfen Unternehmer nicht mehr eine Lieferung z.B. „in zwei Tagen“ ankündigen. Statt dessen muss zwingend das Datum genannt werden, bis zu dem der Unternehmer die Leistung spätestens erbringt. Der Informationsvorteil für den Kunden ist Null – doch jeder

Händler muss sein Shop-System umprogrammieren. Eine Umprogrammierung wird auch hinsichtlich der Widerrufsbelehrung erforderlich sein: Denn wenn eine einheitliche Bestellung getrennt geliefert wird, gilt ein anderer Beginn der Widerrufsfrist als wenn alles zusammen geliefert wird (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F.). Die korrekte Widerrufsbelehrung kann also nur dynamisch aus dem jeweiligen Inhalt des Warenkorbs generiert werden, denn entscheidend ist die Frage: Ein Paket oder mehrere?

Deutlich eingeschränkt werden die vorvertraglichen Informationspflichten im M-Commerce und Telefon-Versandhandel: Bietet das verwendete Kommunikationsmittel nur eine begrenzte Darstellungsmöglichkeit, müssen deutlich weniger Informationen vor Vertragsabschluss gegeben werden als sonst vorgeschrieben (Art. 246a § 3 Satz 1 EGBGB n.F.) – der Rest darf unter einem Link oder einer kostenlosen Telefonnummer bereitgestellt werden (Art. 246a § 3 Satz 2 und § 4 Abs. 3 EGBGB n.F., Erwägungsgrund 36 der Verbraucherrechte-Richtlinie). Allerdings ist hierfür der konkrete Fall zu betrachten – kann das Telefon nur wenige Zeichen auf einmal darstellen, greift die Ausnahme, bei einem Phablet oder Tablet dagegen nicht.

### Erweiterter Anwendungsbereich

Viele der Rechte und Pflichten gelten künftig übrigens nicht nur im Fernabsatz, sondern für alle Geschäfte, die außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen werden oder wenn der Verbraucher zuvor außerhalb von Geschäftsräumen angesprochen wurde oder für Verkäufe auf den berühmt-berüchtigten Kaffeefahrten (§ 312b BGB n.F.).

Wichtig zu beachten ist, dass das Gesetz keinerlei Übergangsfrist vorsieht: Bis 12. Juni 2014 23:59:59 Uhr gilt das alte Recht, ab 13. Juni 2014 0:00:00 Uhr das neue.

#### Weiterführende Informationen:

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

<https://www.boetticher.de/13103b>

## 3. EU-Parlament einigt sich auf Text für Datenschutz-Grundverordnung

Alle Fraktionen des Europaparlaments haben am 21. Oktober 2013 einem gemeinsamen Entwurf für eine Datenschutz-Grundverordnung zugestimmt. Die Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission sind

umfangreich und enthalten sowohl deutliche Abschwächungen als auch deutliche Verschärfungen.

Der Plan sieht weiterhin vor, dass die nun folgenden Verhandlungen zwischen Parlament, Kommission und Europäischem Rat sehr zügig erfolgen sollen, um die Verordnung noch vor den Wahlen im Mai 2014 erlassen zu können.

#### Weiterführende Informationen:

Text der Verordnung nach der Einigung im Europaparlament (inoffizielle Fassung)

<https://www.boetticher.de/13103c>

Text der Verordnung mit Hervorhebung der im Parlament gefundenen Kompromisse (inoffizielle Fassung)

<https://www.boetticher.de/13103d>

## 4. Aufsichtsbehörden gegen Datenübermittlungen in Drittstaaten

Angesichts der Enthüllungen über die umfassenden Überwachungsmaßnahmen insbesondere US-amerikanischer Geheimdienste haben die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden angekündigt, vorerst keine Genehmigungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in so genannte unsichere Drittstaaten mehr zu erteilen. Zudem kündigen sie Prüfungen an, ob

auch bisher erlaubnisfreie Datenübermittlungen verboten werden sollen.

Die Aufsichtsbehörden fordern zudem die EU-Kommission auf, die Anerkennung der Safe-Harbor-Regeln vorerst auszusetzen. Sie argumentieren, dass eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ bestehe, dass die Safe-Harbor-Grundsätze für die Datenübermittlung in die USA oder die weltweit anwendbaren EU-Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen verletzt würden. Zwar sehen sowohl die Safe-Harbor-Regeln als auch die Standardvertragsklauseln durchaus legale Zugriffsmöglichkeiten auf die aus der EU übermittelten Daten vor. Doch die in den USA offenbar tatsächlich bestehenden Zugriffsrechte gingen über das Erlaubte weit hinaus.

Unternehmen sollten daher Datenübermittlungen in unsichere Drittstaaten vorerst auf der Basis der Standardvertragsklauseln planen und nicht auf Genehmigungen der Aufsichtsbehörden setzen. Zwar gibt es tatsächlich rechtliche Möglichkeiten, auch Übermittlungen auf der Basis von Safe Harbor oder Standardvertragsklauseln zu verbieten, doch ist nicht zu erwarten, dass es in der Praxis zu massenhaften Untersagungen kommen wird.

#### Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 24. Juli 2013

<https://www.boetticher.de/13103e>

#### Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**Matthias Bergt**  
E-Mail: [mbergt@boetticher.com](mailto:mbergt@boetticher.com)  
Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

**Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit**  
E-Mail: [abrandi-dohrn@boetticher.com](mailto:abrandi-dohrn@boetticher.com)  
Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von v. Boetticher Hasse Lohmann über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Oranienstraße 164  
10969 Berlin

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Freiherr-vom-Stein-Straße 11  
60323 Frankfurt am Main

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Widenmayerstraße 6  
80538 München

© 2013 v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten. Alle Rechte vorbehalten.

v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (AG München PR 516). Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <http://www.boetticher.de/impressum.html>.